

669/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt
und PartnerInnen

betreffend Änderung des Namensänderungsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xxx, mit dem das Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz) BGBl. Nr.195/1988, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr.25/1995, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das im Titel genannte Bundesgesetz BGBl. Nr.195/1988, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr.25/1995, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 lautet:

„7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist.“

Begründung

Die Wahl des Vornamens ist in Österreich nicht nur dadurch eingeschränkt, daß ein Name dann nicht beantragt werden darf, wenn er ‚nicht gebräuchlich‘ ist, sondern vor allem dadurch, daß ein Vorname, der nicht dem biologischen Geschlecht des Kindes entspricht, nicht verwendet werden darf. Insbesondere letztere Einschränkung ist in dieser Strenge nur in Österreich und der Schweiz bekannt. Abgesehen davon, daß durch die Weiterentwicklung und Internationalisierung der Gesellschaft immer häufiger auch Vornamen gewünscht werden, aus denen nach traditioneller Empfindung das Geschlecht nicht eindeutig ablesbar ist (z.B. Andrea, Jens), führt die derzeitige Gesetzeslage für bestimmte Lebenssituationen zu schweren psychischen Belastungen, nämlich dann, wenn das biologische Geschlecht nicht mit der Empfindungslage übereinstimmt.

Schon in Deutschland ist es Personen, die sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen, unter Vorlage eines Gutachtens möglich, den Vornamen auch in einen dem Identitätsgeschlecht entsprechenden zu ändern.

In Österreich hingegen ist ein Antrag auf Namensänderung auf jeden Fall dann nicht bewilligen, wenn der Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

Vielen Personen, die ein anderes Identitätsgeschlecht haben als es ihrem biologischen entspricht, würde die Einräumung der Möglichkeit, einen ihrer Identität entsprechenden Vornamen annehmen zu können, gewaltigen psychischen und sozialen Druck abnehmen. Derzeit können nur Personen, die mehrere psychologische Gutachten überstanden und eine geschlechtsanpassende Operation

hinter sich haben, im Zuge der erst dann möglichen Personenstandsänderung ihren Vornamen ändern lassen
Dabei wären einige dieser Schritte, die auch mit erheblichen Kosten für Betroffene verbunden sind, in manchen Fällen gar nicht notwendig, wenn eine einfache Vornamensänderung möglich wäre
Formell wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.